

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(32. Tagung, Genf, 22. bis 26. Januar 2018)
Punkt 4 c) zur vorläufigen Tagesordnung
**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die
internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf
Binnenwasserstraßen (ADN):
Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

Schnellschlussventil

Vorgelegt von den empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften^{1,2}

Einleitung

1. Während der Sitzung im August 2017 legten die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften ein Dokument über das „Schnellschlussventil“ vor (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/35). „Der Sicherheitsausschuss stellte die mangelnde Kohärenz der Terminologie in Bezug auf die fraglichen Bestimmungen fest und nahm die Änderungsvorschläge zu Unterabschnitt 3.2.3.1 und den Absätzen 7.2.2.21, 9.3.1.21.9, 9.3.1.25.2 und 9.3.2.21.9 an, dies mit der Maßgabe, dass für die vorgeschlagenen Alternativen im Französischen der Begriff „vanne à fermeture rapide“ und im Englischen der Begriff „quick closing valve“ verwendet wird. Die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften wurden gebeten zu prüfen, ob ähnliche Änderungen in anderen Absätzen vorgenommen werden sollten.“

Diese Prüfung ist der Zweck des vorliegenden Dokuments.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/16 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2017-2018 (ECE/TRANS/WP.15/237 Anlage V (9.3.)).

I. Prüfung hinsichtlich ähnlicher Änderungen

2. In 9.3.2.21.5 c)

„Schiffe, die Schiffsbetriebsstoffe übergeben können, müssen mit einer Übergabeeinrichtung versehen sein, die mit dem Anschlussstutzen entsprechend der Norm EN 12827:1999 kompatibel ist und über eine Schnellschlusseinrichtung, durch die das Bunkern unterbrochen werden kann, verfügen. Diese Schnellschlusseinrichtung muss durch ein elektrisches Signal des Überfüllsicherungssystems geschlossen werden können. Stromkreise für die Steuerung der Schnellschlusseinrichtung sind im Ruhestromprinzip oder mit anderen geeigneten Maßnahmen zur Fehlerüberwachung abzusichern. Stromkreise, die nicht nach dem Ruhestromprinzip geschaltet werden können, müssen hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit leicht überprüfbar sein.

Die Schnellschlusseinrichtung muss unabhängig vom elektrischen Signal geschlossen werden können. Die Schnellschlusseinrichtung hat an Bord einen optischen und akustischen Alarm auszulösen.“

3. Es scheint, dass diese „Schnellschlusseinrichtung“ (rapid closing device) etwas anderes sein könnte, als das im Änderungsvorschlag erwähnte „Schnellschlussventil“ (quick closing valve). Daher würden wir den Text des Absatzes 9.3.2.21.5 c) beibehalten.

4. In 9.3.3.21.5 c)

„Bunkerboote oder andere Schiffe, die Schiffsbetriebsstoffe übergeben können, müssen mit einem Anschlussstutzen entsprechend der Norm EN 12827:1999 versehen sein und über eine Schnellschlusseinrichtung, durch die das Bunkern unterbrochen werden kann, verfügen. Diese Einrichtung muss mit Hilfe einer Steuerungseinrichtung durch das binäre Signal des bunkerseitigen Teils der Überfüllsicherung geschlossen werden. Die Schnellschlusseinrichtung muss unabhängig vom binären Signal geschlossen werden können. Die Steuerungseinrichtung muss das binäre Signal in ein Signal zum Schließen der Schnellschlusseinrichtung umsetzen. Stromkreise für die Steuerung der Schnellschlusseinrichtung sind im Ruhestromprinzip oder mit anderen geeigneten Maßnahmen zur Fehlerüberwachung abzusichern. Stromkreise, die nicht nach dem Ruhestromprinzip geschaltet werden können, müssen hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit leicht überprüfbar sein.

Das binäre Signal muss an die Steuerungseinrichtung über einen eigensicheren Stromkreis mit Steckdose einer Kupplungssteckvorrichtung nach Norm IEC 309:1992 für Gleichstrom 40 bis 50 V, Kennfarbe weiß, Lage der Hilfsnase 10 Uhr, übergeben werden können.

Die Schnellschlusseinrichtung hat an Bord einen optischen und akustischen Alarm auszulösen.“

5. Es scheint, dass diese „Schnellschlusseinrichtung“ (rapid closing device) etwas anderes sein könnte, als das im Änderungsvorschlag erwähnte „Schnellschlussventil“ (quick closing valve). Daher würden wir den Text des Absatzes 9.3.3.21.5 c) beibehalten.

6. In 9.3.1.25.2 d)

„Lade- und Löschleitungen an Deck und Gasabfuhrleitungen, mit Ausnahme der Landanschlüsse, jedoch einschließlich der Sicherheitsventile, müssen sich mit den zugehörigen Trennschiebern und Ventilen innerhalb der längsschiffs verlaufenden außenseitigen Begrenzung der Dome und mindestens im Abstand von einem Viertel der Schiffsbreite zur Außenhaut befinden. Dies gilt nicht für die Entlastungsrohrleitungen hinter den Sicherheitsventilen. Wenn es jedoch querschiffs nur einen Tankdom gibt, müssen sich diese Leitungen mit den zugehörigen Trennschiebern und Ventilen mindestens in einem Abstand von 2,70 m von der Außenhaut befinden. Bei nebeneinander angeordneten Ladetanks sind alle Anschlüsse an die Tankdome auf der nach mittschiffs liegenden Tankdomseite anzuordnen. Dabei dürfen die äußeren Anschlüsse auf der Mittellinie, die parallel zur Mittschiffsachse durch die Tankdome führt, liegen. Die Absperrarmaturen sind möglichst dicht oder direkt am Tankdom anzuordnen. Absperrarmaturen der Lade- und Löschleitungen sind in doppelter Ausführung vorzusehen, wovon eine Armatur als fernbetätigte Schnellschlussarmatur auszuführen ist. Bei einem Innendurchmesser < 50 mm darf eine der Absperrarmaturen als Rohrbruchsicherung ausgeführt werden.“

7. Diese „Schnellschlussarmatur“ (quick-action stop device) scheint dem im Änderungsvorschlag erwähnten „Schnellschlussventil“ (quick closing valve) ähnlich zu sein. Daher würden wir den Text des Absatzes 9.3.1.25.2 d) ändern:

„Absperrarmaturen der Lade- und Löschleitungen sind in doppelter Ausführung vorzusehen, wovon eine Armatur als fernbetätigtes Schnellschlussventil ~~Schnellschlussarmatur~~ auszuführen ist.“

II. Änderungsvorschläge in Englisch („quick closing valve“)

8. In 3.2.3.1 (Explanations concerning Table C) — Column (20) “Additional requirements/Remarks”:

„31. When these substances are carried, the vessel shall be equipped with a ~~rapid blocking valve~~ quick closing valve placed directly on the shore connection.“

9. In 7.2.2.21:

„It shall be possible to interrupt loading or unloading of substances of Class 2 and substances assigned to UN Nos. 1280 and 2983 of Class 3 by means of switches installed at two locations on the vessel (fore and aft) and at two locations ashore (directly at the access to the vessel and at an appropriate distance on shore). Interruption of loading and unloading shall be effected by the means of a ~~quick action stop valve~~ quick closing valve which shall be directly fitted to the flexible connecting hose between the vessel and the shore facility.“

10. In 9.3.1.21.9:

„The vessel shall be so equipped that loading or unloading operations can be interrupted by means of switches, i.e. the ~~quick action stop valve~~ quick closing valve located on the flexible vessel-to-shore connecting line must be capable of being closed. The switches shall be placed at two points on the vessel (fore and aft).“

11. In 9.3.1.25.2 (d):

„The shut-off devices of the loading and unloading piping shall be duplicated, one of the devices being constituted by a remote controlled ~~quick action stop device~~ quick closing valve.“

12. In 9.3.1.25.2 (f):

„Each shore connection of the venting piping and shore connections of the piping for loading and unloading, through which the loading or unloading operation is carried out, shall be fitted with a shut-off device and a ~~quick action stop valve~~ quick closing valve. However, each shore connection shall be fitted with a blind flange when it is not in operation.“

13. In 9.3.2.21.9:

„The vessel shall be so equipped that loading or unloading operations can be interrupted by means of switches, i.e. the ~~quick action stop valve~~ quick closing valve located on the flexible vessel-to-shore connecting line must be capable of being closed. The ~~switch~~ switches shall be placed at two points on the vessel (fore and aft).“

III. **Änderungsvorschläge in Französisch („vanne à fermeture rapide“)**

14. In 3.2.3.1 (*Explications concernant le tableau C*) — Colonne (20)
„Exigences supplémentaires/Observations“:

„31. En cas de transport de ces matières le bateau doit être équipé d'une ~~vanne de sectionnement rapide~~ vanne à fermeture rapide placée directement au raccordement à terre.“

15. In 9.3.1.21.9:

„Le bateau doit être équipé de manière à ce que les opérations de chargement ou de déchargement puissent être interrompues au moyen d'interrupteurs, c'est-à-dire que la ~~souape de fermeture rapide~~ vanne à fermeture rapide située à la conduite flexible de raccordement entre le bateau et la terre doit pouvoir être fermée. Ces interrupteurs doivent être placés à deux emplacements du bateau (à l'avant et à l'arrière).“

16. In 9.3.1.25.2 d):

„Les dispositifs de fermeture des tuyauteries de chargement et de déchargement doivent être doublés, l'un des dispositifs étant constitué ~~d'un dispositif de fermeture rapide télécommandé~~ d'une vanne à fermeture rapide télécommandée.“

17. In 9.3.2.21.9:

„Le bateau doit être équipé de manière à ce que les opérations de chargement ou de déchargement puissent être interrompues au moyen d'interrupteurs, c'est-à-dire que la ~~souape de fermeture rapide~~ vanne à fermeture rapide située à la conduite flexible de raccordement entre le bateau et la terre doit pouvoir être fermée. Ces interrupteurs doivent être placés à deux emplacements du bateau (à l'avant et à l'arrière). „

18. In 7.2.2.21 und 9.3.1.25.2 f) der französischen Fassung sind keine Änderungen erforderlich.

IV. Änderungsvorschläge in Deutsch („Schnellschlussventil“)

19. In 3.2.3.1 (Erläuterungen zur Tabelle C) – Spalte (20) „Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen“: [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
20. In 7.2.2.21: [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
21. In 9.3.1.21.9: [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
22. In 9.3.1.25.2 d):
„Absperrarmaturen der Lade- und Löschleitungen sind in doppelter Ausführung vorzusehen, wovon eine Armatur als fernbetätigtes Schnellschlussventil ~~Schnellschlussarmatur~~ auszuführen ist.“
23. In 9.3.1.25.2 f): [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
24. In 9.3.2.21.9: [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
